



Anlage 1 zu TOP 5  
FAX 0251-532045

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW · 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 66  
Außenstelle Dortmund  
Postfach  
44025 Dortmund

Dienstgebäude:  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 3843 - 0  
Telefax: (0211) 3843 - 9131  
Bearbeiter/in: - Heribert Kotewitz  
Durchwahl: - 3228  
E-Mail: Heribert.Kotewitz@mbv.nrw.de  
Datum: 27. September 2007

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
Az.: III A 4

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 66  
32754 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 66  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 66  
50606 Köln

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 66  
48128 Münster

Bezirksregierung  
02 Okt. 2007  
Münster

*Bitte überlauf*

*L.P. / 10.*

**Richtlinien zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Straßenraum in den  
Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens (Förderrichtlinien Stadtverkehr)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Förderrichtlinien Stadtverkehr treten zum 31.12.2007 außer Kraft. Zukünftig soll die Stadtverkehrsförderung modernisiert und auf eine neue Grundlage gestellt werden. Da die hierzu notwendigen Verfahren nicht bis zum Jahresende

abgeschlossen sein werden, gelten für das Programm 2008 folgende Übergangsregelungen:

1. Die derzeitigen Förderrichtlinien Stadtverkehr sind sinngemäß weiter anzuwenden.
2. Der Regelfördersatz für Vorhaben des Stadtverkehrsprogramms 2008 beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Systematik der Zu – und Abschläge bleibt unverändert. Über Veränderungen bei den Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.
3. Im Hinblick auf die Fördermöglichkeit von Bushaltestellen nach dem ÖPNVG-NRW entfällt dieser Fördertatbestand im Bereich der Stadtverkehrsförderung.
4. Die Fördermöglichkeit von Lärmschutzmaßnahmen entfällt ersatzlos.
5. Die Bagatellgrenze für förderfähige Vorhaben beträgt für das Stadtverkehrsprogramm 2008 grundsätzlich 100.000 €. Bei Kostenanteilen nach dem EKrG und dem WaStrG, im Zusammenhang mit Kreuzungsänderungen von klassifizierten Straßen und an Gehwegen bei geteilter Baulast sowie bei Schulwegsicherungen an verkehrswichtigen Straßen und bei „sonstigen Radwegen“ beträgt die Bagatellgrenze 12.500 €. Für Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder der AGFS beträgt die Bagatellgrenze weiterhin 5.000 €.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Wilhelm Kolks